

Lösungsvorschlag

Abschlussprüfung Steuerfachangestellte Sommer 2021

Steuerwesen

Die Prüfungsaufgaben der Abschlussprüfung Sommer 2021 finden Sie auf der Homepage Ihrer am Prüfungsverbund beteiligten Steuerberaterkammer bzw. auf der Homepage der Steuerberaterkammer Niedersachsen.

Bearbeitungshinweise:

- Achten Sie bei der Aufgabenstellung genau darauf, ob Paragraphen anzugeben sind.
- Die Lösungen verweisen auf Paragraphen, auch wenn dies laut Aufgabenstellung nicht explizit verlangt wird. Dies dient dem besseren Verständnis.

Ihre Meinung ist mir wichtig! Was gefällt Ihnen gut? Was kann ich noch verbessern? Senden Sie eine E-Mail an info@steuerfachschule-hartl.de. Über eine Rückmeldung würde ich mich freuen.

Diese Unterlagen wurden mit großer Sorgfalt erstellt und geprüft. Trotzdem können Fehler nicht voll-kommen ausgeschlossen werden. Für die Richtigkeit der Lösungen kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.

Copyright 2022 Christoph Hartl, Augsburg

Dieses Werk und alle seine Teile sind urheberrechtlich geschützt. Jede Nutzung außerhalb des Urheberrechtsgesetzes ist ohne schriftliche Zustimmung des Herausgebers (Christoph Hartl) unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für die Vervielfältigung, Microverfilmung und Verarbeitung in elektronischen Systemen. Weder das Werk noch seine Teile dürfen ohne eine solche Zustimmung eingescannt und in ein Netzwerk eingestellt werden. Dies gilt auch für Intranets von Schulen und sonstigen Bildungseinrichtungen.

**Lösungsvorschlag Abschlussprüfung Steuerfachangestellte (Rechtsstand 31.12.2021)
Steuerwesen Sommer 2021**

Nicht eingearbeitet sind folgende zeitlich befristete coronabedingte Änderungen:

- Ermäßigter Steuersatz für vom 01.07.2020 bis zum 31.12.2022 erbrachten Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen, mit Ausnahme der Abgabe von Getränken (§ 12 Abs. 2 Nr. 15 UStG).
- Wiedereinführung der degressiven Abschreibung (§ 7 Abs. 2 EStG) für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die in den Kalenderjahren 2020 und 2021 angeschafft oder hergestellt werden.

<u>Anpassung der Prüfungsaufgaben auf den Rechtsstand 31.12.2021</u>		
Winter 2020/2021	Sachverhalt	aktualisiert
Einkommensteuer		
Sachverhalt 1	Der Höchstbetrag für Altersvorsorgeaufwendungen 2020 beträgt 25.046 EUR	Der Höchstbetrag für Altersvorsorgeaufwendungen 2021 beträgt 25.787 EUR

**Lösungsvorschlag Abschlussprüfung Steuerfachangestellte (Rechtsstand 31.12.2021)
Steuerwesen Sommer 2021**

Teil I: Einkommensteuer

Sachverhalt 1

Aktualisierung der Aufgabe, siehe Seite 1

Höchstbetragsberechnung nach § 10 Abs. 3 EStG

Altersvorsorgeaufwendungen (§ 10 Abs. 1 Nr. 2 EStG)

AN-Anteil zur gesetzlichen Rentenversicherung	2.492,40 €	
AG-Anteil zur gesetzlichen Rentenversicherung	2.492,40 €	
Summe Altersvorsorgeaufwendungen	4.984,80 €	

Höchstbetrag: 25.787 € (Kj. 2021)

anzusetzen 92% (Kj. 2021) von 4.984,80 =	4.586,00 €	
abzgl. AG-Anteil zur gesetzlichen Rentenversicherung	- 2.492,40 €	2.093,60 €

Höchstbetragsberechnung nach § 10 Abs. 4 EStG

Vorsorgeaufwendungen (§ 10 Abs. 1 Nr. 3 und 3a EStG)

Beiträge:	gesetzliche Krankenversicherung	2.036,80 €
	gesetzliche Pflegeversicherung	408,70 €
	Arbeitslosenversicherung	321,60 €
	Haftpflichtversicherung	110,00 €
	gesamt	2.877,10 €

Basisvorsorgeaufwendungen (§ 10 Abs. 1 Nr. 3 EStG)

Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung	2.036,80 €
Abschlag für Krankengeld, 4% von 2.036,80 € =	-81,47 €
	1.955,33 €
Beiträge zur Pflegeversicherung	408,70 €
Basisvorsorgeaufwendungen gesamt (Mindestansatz)	2.364,03 €

Höchstbetrag (§ 10 Abs. 4 EStG): 1.900 €

Mindestansatz (Basisvorsorgeaufwendungen) 2.364,03 €

Schulgeld (§ 10 Abs. 1 Nr. 9 EStG)

30% von (3.500 € - 600 €) = 870,00 €
max. 5.000 €

Die Aufwendungen für Verpflegung sind nach § 10 Abs. 1 Nr. 9 S. 1 EStG nicht begünstigt.
abziehbare Sonderausgaben 5.327,63 €

Die Beiträge zur Arbeitslosen- und Haftpflichtversicherung wirken sich steuerlich nicht mehr aus.

Nichtansätze

- Beiträge zur Hausratsversicherung, da Sachversicherung (keine Vorsorgeaufwendungen)
- Den Beitrag zur Berufsrechtsschutzversicherung kann die Steuerpflichtige als Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit berücksichtigen.
- Der Arbeitgeber ist verpflichtet die gesetzlichen Beiträge zur Berufsgenossenschaft zu zahlen.

**Lösungsvorschlag Abschlussprüfung Steuerfachangestellte (Rechtsstand 31.12.2021)
Steuerwesen Sommer 2021**

Teil I: Einkommensteuer

Sachverhalt 2

Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (§ 19 Abs. 1 Nr. 2 EStG)

Versorgungsbezüge (§ 19 Abs. 2 EStG)	21.921,48 €	
Versorgungsfreibetrag		
Bemessungsgrundlage (§ 19 Abs. 2 Satz 4 EStG):	21.921,48 €	
40% von 21.921,48 = 8.768,59 €, höchstens	-3.000,00 €	
Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag	-900,00 €	
<u>Werbungskosten</u>		
▪ tatsächliche Werbungskosten (§ 9 EStG)		
Steuerberatungskosten: 50 € zzgl. 9,50 € USt = 59,50 €		
▪ Werbungskosten-Pauschbetrag (9a Nr. 1 Buchst. b EStG): 102 €		
102 € > 59,50 € --> Werbungskosten-Pauschbetrag	-102,00 €	17.919,48 €

Sonstige Einkünfte (§ 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa EStG)

Rentenbezug, 12 x 388,07 €=	4.656,84 €	
<u>Rentenfreibetrag</u>		
Rentenbeginn: 2004		
steuerfreier Anteil: 50%		
Renten-Freibetrag: 50% von (4.656,84 - 930,00) =	-1.863,42 €	
<u>Werbungskosten</u>		
▪ tatsächliche Werbungskosten (§ 9 EStG)		
Steuerberatungskosten: 100 € zzgl. 19 € USt = 119 €		
▪ Werbungskosten-Pauschbetrag (§ 9a Nr. 3 EStG): 102 €		
119 € > 102 € --> tatsächliche Werbungskosten	-119,00 €	2.674,42 €
Summe der Einkünfte		20.593,90 €

Altersentlastungsbetrag (§ 24a EStG)

Hinweis:	<ul style="list-style-type: none"> ▪ geboren am 17.01.1940 ▪ Vollendung des 64. Lebensjahres in 2004 ▪ keine begünstigten Einkünfte 	
	Versorgungsbezüge und Renten aus der gesetzl. Rentenversicherung sind nicht begünstigt (§ 24a S. 2 EStG).	
	--> kein Altersentlastungsbetrag	
Gesamtbetrag der Einkünfte		20.593,90 €

**Lösungsvorschlag Abschlussprüfung Steuerfachangestellte (Rechtsstand 31.12.2021)
Steuerwesen Sommer 2021**

Teil I: Einkommensteuer

Sachverhalt 2

- **beschränkt abzugsfähige Sonderausgaben**

Höchstbetragsberechnung nach § 10 Abs. 4 EStG

Höchstbetrag: 1.900 €

Vorsorgeaufwendungen (§ 10 Abs. 1 Nr. 3 EStG)

Beiträge Basis-Krankenversicherung 6.360,00 €

Hinweis: Kein Abschlag von 4%, da sich aus den Beiträgen
kein Anspruch auf Krankengeld ergeben kann.

abzgl. Zuschuss zur Krankenversicherung, 12 x 30,08 € -360,96 €

5.999,04 €

Beiträge gesetzliche Pflegeversicherung 382,00 €

Basisvorsorgeaufwendungen gesamt (Mindestansatz) 6.381,04 € -6.381,04 €

- **unbeschränkt abzugsfähige Sonderausgaben**

Kirchensteuer (§ 10 Abs. 1 Nr. 4 EStG)

gezahlte Kirchensteuer (Lohnsteuerbescheinigung) 124,65 €

KiSt-Nachzahlung 122,40 € -247,05 €

Einkommen

13.965,81 €

Nichtansätze

Einbehaltene Lohnsteuer, einbehaltener SolZ, ESt-Nachzahlung und SolZ-Nachzahlung sind nicht abzugsfähige Ausgaben (§ 12 Nr. 3 EStG).

**Lösungsvorschlag Abschlussprüfung Steuerfachangestellte (Rechtsstand 31.12.2021)
Steuerwesen Sommer 2021**

Teil I: Einkommensteuer

Sachverhalt 3

Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (§ 21 Abs. 1 EStG)

Einnahmen

12 x 1.350 € =	16.200,00 €	
12 x 300 € =	3.600,00 €	
10 x 1.350 € =	13.500,00 €	
10 x 300 € =	3.000,00 €	
	36.300,00 €	

Die gestundete Miete ist in dem Kalenderjahr als Einnahme zu erfassen, in dem sie tatsächlich zugeflossen ist (Zuflussprinzip, § 11 Abs. 1 EStG).

Werbungskosten (§ 9 EStG)

a) **Werbungskosten, die nicht direkt dem der Einkünfteerzielung dienenden Gebäudeteil zugeordnet werden können**

- **Gebäude-AfA (§ 7 Abs. 4 Nr. 2 Buchst. b EStG)**

Anschaffungskosten

Gesamtkaufpreis	750.000,00 €	
Grunderwerbsteuer	26.250,00 €	
Notarkosten (Kaufvertragsbeurkundung)	7.500,00 €	
Amtsgerichtsgebühren (Eigentümerwechsel)	1.000,00 €	
	784.750,00 €	

Anteil Grund und Boden

80 € x 3.000 m² = 240.000 €
(240.000 € / 750.000 €) x 100 = 32%

Anteil Gebäude

100% - 32% = 68%
68% von 784.750 € = 533.630 €
x 2,5% (AfA-Satz nach § 7 Abs. 4 Nr. 2 Buchst. b EStG) = 13.340,75 €

▪ Zinsen	2.000,00 €	
▪ Gebäudeversicherung	4.500,00 €	
▪ Grundsteuer	2.000,00 €	
▪ übrige Betriebskosten	1.500,00 €	
Summe	23.340,75 €	

2 von 3 Wohnungen sind vermietet.

Eine Wohnung wird für eigene Wohnzwecke genutzt.

.-> abzugsfähig 2/3 von 23.340,75 € = 15.560,50 €

b) **Werbungskosten, die direkt dem der Einkünfteerzielung dienenden Gebäudeteil zugeordnet werden können**

Instandhaltungsaufwendungen	120,00 €	-15.680,50 €
Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung		20.619,50 €

Nichtansätze

Die Kosten für die Grundschuldbestellung sind Geldbeschaffungskosten, die im Jahr der Zahlung (2005) als Werbungskosten zu berücksichtigen sind (§ 11 Abs. 2 EStG).

**Lösungsvorschlag Abschlussprüfung Steuerfachangestellte (Rechtsstand 31.12.2021)
Steuerwesen Sommer 2021**

Teil II: Körperschaftsteuer

Ermittlung des zu versteuernden Einkommens (R 7.1 KStR)

vorläufiger Jahresüberschuss 332.155,00 €

Bewertungsdifferenzen zwischen Handels- und Steuerbilanz

Firmenwertabschreibung

- **Handelsrecht:** 300.000 €/6 Jahre = 50.000,00 €

Hinweis

Die Abschreibungsdauer des Firmenwerts nach HGB richtet sich nach der voraussichtlichen Nutzungsdauer. Kann die voraussichtliche Nutzungsdauer des entgeltlich erworbenen Firmenwerts nicht verlässlich geschätzt werden, sind nach § 253 Abs. 3 Satz 4 HGB planmäßige Abschreibungen auf die Anschaffungskosten über einen Zeitraum von 10 Jahren vorzunehmen.

- **Steuerrecht:** 300.000 €/15 Jahre = 20.000,00

Hinweis

Nach § 7 Abs. 1 S. 3 EStG ist der entgeltlich erworbenen Firmenwert über 15 Jahre abzuschreiben.

Bewertungsdifferenz: 50.000 € - 20.000 € = 30.000,00 €

verdeckte Gewinnausschüttungen

Reise nach Japan ist privat veranlasst. 16.897,00 €

Hinweis

Eine verdeckte Gewinnausschüttung liegt vor, wenn die Aufwendungen den (privaten) Bereich des Gesellschafters betreffen.

nichtabziehbare Aufwendungen (§ 10 KStG)

- KSt-Vorauszahlungen (§ 10 Nr. 2 KStG) 43.000,00 €
- Solidaritätszuschlag zu KSt-Vorauszahlungen (§ 10 Nr. 2 KStG) 2.365,00 €
- Gewerbesteuervorauszahlungen (i. V. m. § 4 Abs. 5b EStG) 47.000,00 €
- Säumniszuschläge zur Körperschaftsteuer (§ 10 Nr. 2 KStG) 400,00 €

= Summe der Einkünfte = Gesamtbetrag der Einkünfte i. S. d. § 10d EStG 471.817,00 €

./. Verlustabzug nach § 10d EStG -45.150,00 €

= **Einkommen = zu versteuerndes Einkommen 426.667,00 €**

Festzusetzende KSt: 15% (§ 23 Abs. 1 KStG) von 426.667 € = 64.000,00 €

KSt-Vorauszahlungen -43.000,00 €

KSt-Rückstellung 21.000,00 €

Festzusetzender SolZ: 5,5% (§ 4 SolZG) von 64.000 € = 3.520,00 €

SolZ-Vorauszahlungen -2.365,00 €

SolZ-Rückstellung 1.155,00 €

Die Säumniszuschläge zur Umsatzsteuer sind bei der Ermittlung der steuerlichen Bemessungsgrundlage abzugsfähig.

Hinweise: Körperschaftsteuer: Nach § 31 Abs. 1 Satz 2 KStG wird die KSt auf volle € nach unten gerundet.
Solidaritätszuschlag: Nach § 4 Satz 3 SolZG bleiben Bruchteile eines Cents außer Ansatz (keine Rundung).

**Lösungsvorschlag Abschlussprüfung Steuerfachangestellte (Rechtsstand 31.12.2021)
Steuerwesen Sommer 2021**

Teil III: Gewerbesteuer

vorläufiger Jahresüberschuss		56.345,00 €
Tätigkeitsvergütung H (§ 15 Abs. 1 Nr. 2 Halbsatz 2 EStG)		69.000,00 €
Zinsen Gesellschafterdarlehen (§ 15 Abs. 1 Nr. 2 Halbsatz 2 EStG), 2,7% von 300.000 € =		8.100,00 €
Bewirtungsaufwendungen (§ 4 Abs. 5 Nr. 2 EStG)		
▪ unangemessen		955,00 €
▪ angemessen:	1.985,00 € - 955,00 € = 1.030,00 €	
	30% von 1.030,00 € =	309,00 €
Gewerbesteuervorauszahlungen (§ 4 Abs. 5b EStG)		16.440,00 €
Gewerbesteuererstattungen Vorjahre (§ 4 Abs. 5b EStG)		-8.784,00 €
Spende politische Partei (§ 4 Abs. 6 EStG)		4.500,00 €
Spende für gemeinnützige Zwecke		2.000,00 €
Gewinn nach § 7 Satz 1 GewStG		148.865,00 €
+ Hinzurechnungen nach § 8 GewStG		0,00 €
./. Kürzungen nach § 9 GewStG		
Nr. 1	bebautes Grundstück, 125.000,00 € x 140% x 1,2% =	-2.100,00 €
Nr.2	Gewinnanteil Großhandels-KG	-13.256,00 €
Nr. 5	Spende (gemeinnützige Zwecke), 20% von 148.865 € = 29.773 €, höchstens	-2.000,00 €
= vorläufiger Gewerbeertrag		131.509,00 €
= Gewerbeertrag abgerundet auf volle 100 € (§ 11 Abs. 1 GewStG)		131.500,00 €
./. Freibetrag (§ 11 Abs. 1 GewStG, bei Einzelunternehmern u. Personengesellschaften)		-24.500,00 €
= endgültiger Gewerbeertrag		107.000,00 €
x 3,5 % Steuermesszahl (§ 11 Abs. 2 GewStG)		
= 3.745,00 €	Steuermessbetrag (auf volle Euro abzurunden, R 14.1 S. 3 GewStR)	
x 480% (Hebesatz der Stadt Hannover, § 16 Abs. 1 GewStG)		
= Gewerbesteuer	17.976,00 €	
./. GewSt-Vorauszahlungen	-16.440,00 €	
GewSt-Rückstellung	1.536,00 €	

Lösungsvorschlag Abschlussprüfung Steuerfachangestellte (Rechtsstand 31.12.2021)
Steuerwesen Sommer 2021

Teil IV: Umsatzsteuer

Aufgabe 1

	Art des Umsatzes §	Ort der Leistung §	steuerbar §	steuerfrei §	Bemessungsgrundlage §	USt EUR	abzieh. Vorsteuer §
a)	(innergem.) Lieferung § 3 Abs. 1 UStG	Bamberg § 3 Abs. 6 UStG	ja § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG	ja § 4 Nr. 1 Buchst. b i. V. m. § 6a Abs. 1 UStG	4.500,00 € § 10 Abs. 1 UStG	-	-
b)	Lieferung § 3 Abs. 1 UStG	Rostock § 3 Abs. 6 UStG	ja § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG	nein (§ 4 im Umkehrschluss)	25,70 € § 10 Abs. 1 UStG	1,80 € (Steuersatz 7%) (§ 12 Abs. 2 Nr. 1)	-
c)	sonstige Leistung § 3 Abs. 9 UStG	Berlin § 3a Abs. 2 UStG	ja § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG	nein (§ 4 im Umkehrschluss)	147,00 € § 10 Abs. 1 UStG	27,93 €	-
d)	echter Schadens- ersatz		nein echter Schadens- ersatz (R 1.3 Abs. 1 UStAE) kein Leistungs- austausch				
e)	unentgeltl. Lieferung § 3 Abs. 1b Nr. 1 UStG	Wiesbaden § 3 Abs. 6 UStG	ja § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG	nein (§ 4 im Umkehrschluss)	1.750,00 € § 10 Abs. 4 Nr. 1 UStG	332,50 €	-
f)	<u>Anwalts- gebühren</u> sonstige Leistung § 3 Abs. 9 UStG	Bautzen § 3a Abs. 1 UStG	ja § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG	nein (§ 4 im Umkehrschluss)	1.050,42 € § 10 Abs. 1 UStG	199,58 €	-
	<u>Gerichtskosten</u> kein Umsatz durch- laufender Posten		nein durchlaufender Posten § 10 Abs. 1 Satz 5 UStG				

**Lösungsvorschlag Abschlussprüfung Steuerfachangestellte (Rechtsstand 31.12.2021)
Steuerwesen Sommer 2021**

Teil IV: Umsatzsteuer

Aufgabe 2

Art der Leistung §	sonstige Leistung § 3 Abs. 9 UStG
Ort der Leistung §	Erfurt § 3a Abs. 2 UStG
steuerbar ja/nein	ja
Bemessungsgrundlage §	5.000,00 € § 10 Abs. 1 UStG
Höhe der Umsatzsteuer	950,00 €
Steuerentstehung (Datumsangabe) §	15.03.2020 § 13b Abs. 2 S. 1 Nr. 1 UStG
Steuerschuldner §	Johannes Riemer § 13b Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 UStG
Vorsteuerabzug durch den Leistungsempfänger §	ja § 15 Abs. 1 Nr. 4 UStG

Aufgabe 3

Nr. 1

Folgende Pflichtangaben fehlen:

- Rechnungsnummer, § 14 Abs. 4 S. 1 Nr. 4 UStG
- Lieferzeitpunkt, § 14 Abs. 4 S. 1 Nr. 6 UStG
- Hinweis auf Steuerbefreiung, § 14 Abs. 4 S. 1 Nr. 8 UStG

Nr. 2

Die OHG hat bis zum 15.02.2020 die Rechnung auszustellen.

§ 14a Abs. 3 UStG

Hinweis:

Die Waren wurden am 30.01.2020 geliefert. Die OHG ist zur Ausstellung einer Rechnung bis zum fünfzehnten Tag des Monats, der auf den Monat folgt, in dem der Umsatz ausgeführt worden ist, verpflichtet, hier 15.02.2020.

Nr. 3

Aufbewahrungsfrist: 10 Jahre

Beginn der Aufbewahrungsfrist: Mit Ablauf des 31.12.2020

Ende der Aufbewahrungsfrist: 31.12.2030 (24:00 Uhr)

§ 14b Abs. 1 UStG

**Lösungsvorschlag Abschlussprüfung Steuerfachangestellte (Rechtsstand 31.12.2021)
Steuerwesen Sommer 2021****Teil V: Abgabenordnung****Sachverhalt 1****Aufgabe 1**

Bekanntgabe nach § 122 Abs. 2 Nr. 1 AO (3-Tages-Fiktion): 25. März 2020 + 3 Tage = 28. März 2020 (Samstag)

Der 28. März 2020 ist ein Samstag. → 30. März 2020 (Montag), § 108 Abs. 3 AO

Ausnahme von der „3-Tages-Fiktion“: Geht der Steuerbescheid außerhalb der "3-Tages-Fiktion" zu, dann gilt der tatsächliche Zugang. → Bekanntgabe am 01. April 2020 (§ 122 Abs. 2 AO)

Beginn der Einspruchsfrist: Mit Ablauf des 01. April 2020 (24:00 Uhr) oder 02. April 2020 (0:00 Uhr)

Einspruchsfrist: 1 Monat (§ 355 Abs. 1 AO)

Ende der Einspruchsfrist: 01. Mai 2020 (Feiertag)

Da der 1. Mai 2020 (Freitag) ein Feiertag ist, endet die Einspruchsfrist am 04. Mai 2020/24:00 Uhr (§ 108 Abs. 3 AO).

Der Einspruch wurde fristgerecht am 04. Mai 2020 eingelegt.

Aufgabe 2

Antrag auf Aussetzung der Vollziehung, § 361 AO

Nach § 361 Abs. 1 AO wird durch die Einlegung des Einspruchs die Vollziehung des angefochtenen Steuerbescheids nicht gehemmt.

Sachverhalt 2**Aufgabe 1**

Der Unternehmer J ist nach § 18 Abs. 3 UStG verpflichtet, eine Umsatzsteuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung an das Finanzamt zu übermitteln.

Aufgabe 2

Da der Steuerpflichtige die Umsatzsteuererklärung 2019 selbst erstellt hat, war er verpflichtet, diese bis spätestens 31.07.2020 (24:00 Uhr) an das zuständige Finanzamt zu übermitteln, 149 Abs. 2 AO.

Aufgabe 3

Die Einkommensteuererklärung 2019 hat eine Steuerberaterin erstellt.

28.02.2021 (Sonntag), § 149 Abs. 3 Nr. 1 AO

Da der 28.02.2021 ein Sonntag ist, war er verpflichtet, seine Einkommensteuererklärung 2019 bis spätestens 1. März 2021/24:00 Uhr (Montag) an das zuständige Finanzamt zu übermitteln, § 108 Abs. 3 AO.

Hinweis

Die Abgabefrist für durch Steuerberater erstellte Steuererklärungen 2019 wurde aufgrund der Corona-Pandemie um 6 Monate verlängert.